

AHV/IV - Nichterwerbstätige Ehefrauen von Schweizer Grenzgängern im Fürstentum Liechtenstein

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - (1987)

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-937787>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

AHV/IV – Nichterwerbstätige Ehefrauen von Schweizer Grenzgängern im Fürstentum Liechtenstein

Probleme mit Rentenkürzungen / Beitrags-Nachzahlungen

Selbsthilfegruppe «Schweizer Grenzgänger im Fürstentum Liechtenstein teilt mit:

Auf unseren offenen Brief vom 9. September 1987 an Bundesrat Cotti (Ausgabe 2/87) haben wir interessante Post aus Bern erhalten, die recht optimistisch für die Zukunft tönt!

«Das von Ihnen skizzierte Problem, dass nichterwerbstätige Ehefrauen, mit Wohnsitz in der Schweiz, deren Ehemänner im Fürstentum Liechtenstein erwerbstätig sind, aufgrund der geltenden Rechtslage als Nichterwerbstätige zu erfassen sind, ist den zuständigen Behörden in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein bekannt. Es haben erst kürzlich Besprechungen stattgefunden zwischen Vertretern der schweizerischen und der liechtensteinschen AHV, in der Absicht, mittels einer Revision des bestehenden Sozialversicherungsabkommens Versicherungszeiten im andern Staat in jeder Hinsicht den Versicherungszeiten im eigenen Staat gleichzustellen. Damit wird die Pflicht entfallen, nichterwerbstätige Ehefrauen, deren Ehemänner im andern Staat erwerbstätig sind,

beitragsmässig zu erfassen; gleichwohl soll es keine Beitragslücken in der Rentenberechnung geben.

Damit würde den «Forderungen» des Schreibens der «Selbsthilfegruppe» vollumfänglich entsprochen. Meine Mitarbeiter vom Bundesamt für Sozialversicherung prüfen gegenwärtig das weitere Vorgehen bis zum Zeitpunkt, an dem das revidierte Abkommen mit Liechtenstein in Kraft treten wird.»

Eine befriedigende Lösung für die FL-Grenzgänger, inbezug auf eine gesetzlich abgesicherte Gleichstellung nach früherer Praxis, zeichnet sich damit für die Zukunft ab. Daneben bleiben aber noch ungelöste Fragen im Zusammenhang mit bereits rechtskräftig verfügten Rentenkürzungen und geleisteten Beitragszahlungen, sowie inbezug auf hängige Gerichtsverfahren und Auslagen für Anwaltskosten und anderes, die seit dem EVG-Entscheid im Jahre 1979 bis Inkrafttreten des revidierten Sozialversicherungsabkommens CH/FL eingetreten sind.

Aushebung 1988

Im Jahre 1988 werden die Schweizerbürger des Jahrganges 1969 stellungspflichtig. Sie werden demnächst durch den Sektionschef ihres Wohnsitzes zur Einschreibung aufgefordert. Schweizerbürger der Jahrgänge 1970 und 1971, die aus beruflichen oder Ausbildungsgründen die Aushebung bzw. Rekrutenschule vorzeitig bestehen wollen, haben sich bis spätestens Ende September 1987 beim Sektionschef ihres Wohnortes zu melden.

Stellungspflichtige und sich vorzeitig Stellende, die als Motorfahrer (Lastwagen), Panzersoldat, Schützenpanzerfahrer, Panzerhaubitzenfahrer, Strassenpolizeisoldaten und Baumaschinenführer ausgehoben werden möchten, haben sich beim Sektionschef zu melden und ein Anmeldeformular (Bezug beim Sektionschef) vollständ-

dig ausgefüllt bis spätestens 26. Oktober 1987 dem Sektionschef abzugeben. Verspätete Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Für eine Einteilung als Pilotanwärter, Fallschirmgrenadier, Fahrpontonnier und Funkerpionier, ist das Bestehen von besonderen Vorkursen Bedingung.

Weitere Auskünfte erteilt unser Sektionschef Herr Ignaz Ackermann, Telefon 085/60291, Buchs

Neue Verordnung über das Einrücken von Auslandsschweizern

Der Bundesrat hat auf den 1. Juli 1987 die Verordnung über das Einrücken der Auslandsschweizer geändert.

Sie bestimmt, dass die ins Ausland beurlaubten dienstpflichtigen Angehörigen der